



# Landeshauptstadt Hannover

## Bebauungsplan Nr. 566, 2. Änderung

### - Gerhard-Lossin-Straße Süd -

#### Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan Nr. **566, 2. Änderung**, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 6 und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S 382), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Hannover,

(Siegel)

Oberbürgermeister

---

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 566 werden wie folgt geändert:

#### § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt durch die östliche Straßenbegrenzung der Karl-Wiechert-Allee, die südliche Straßenbegrenzung der Gerhard-Lossin-Straße, die westliche Straßenbegrenzung der Heisenbergstraße, die westliche Grenze des Spielplatzes / Spielparks Roderbruch an der Rotekreuzstraße und die nördliche Straßenbegrenzung der Baum-schulentallee (siehe Anlage 1 zur Textsatzung).  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

#### § 2 Festsetzung der Art der baulichen Nutzung

Das im Bebauungsplan Nr. 566 südlich der Gerhard-Lossin-Straße gelegene und bisher als Kerngebiet ausgewiesene Baugebiet wird jetzt als Sondergebiet „Büro und Verwaltung“ festgesetzt.

Das sonstige Sondergebiet „Büro und Verwaltung“ dient überwiegend der Unterbringung von Büro- und Verwaltungsgebäuden.

Allgemein zulässig sind:

- Büro- und Verwaltungsgebäude sowie
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.
- (§ 11 Abs. 1 und 2 BauNVO)
- 

#### Hinweise

Für diesen Bebauungsplan gelten:

1. die **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
2. die **Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als geschützte Landschaftsbestandteile** (Baumschutzsatzung) vom 8. Juni 1995 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1995 / Nr. 16 vom 5. Juli 1995).

**Planentwurf**

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der

Planung Nord  
Hannover, 05.01007  
Im Auftrag

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung  
Hannover, 31.10.07  
Im Auftrag

**gez. Futterlieb**

**gez. Heesch**

Baudirektor

Fachbereichsleiter

---

**Aufstellungsbeschluss**

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die Bekanntmachung erfolgte in den hannoverschen Tageszeitungen am .....

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B  
Im Auftrag

(Siegel)

---

**Auslegungsbeschluss**

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... in den hannoverschen Tageszeitungen bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B  
Im Auftrag

(Siegel)

---

**Satzungsbeschluss**

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen am ..... als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B  
Im Auftrag

(Siegel)

---

**Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan ist bekannt gemacht worden im:  
"Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover", Nr. ....am.....  
Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.  
(§ 10 Abs. 3 BauGB)

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B  
Im Auftrag

(Siegel)

---

**Verletzung von beachtlichen Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplanes**

Innerhalb von einem Jahre nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges **nicht** geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B  
Im Auftrag

(Siegel)